

## Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bauartzulassung

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geld- und Warenspielgeräte) dürfen nur gewerblich aufgestellt werden, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Bauart zugelassen hat. Diese Zulassung müssen Hersteller des Spielgerätes beantragen.

Zulassungen können befristet oder mit weiteren Auflagen verbunden erteilt werden.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat auf ihren Internetseiten technische Richtlinien veröffentlicht, in der ausführliche Informationen zum genauen Verfahrensablauf, eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Unterlagen sowie ein Antragsmuster dargestellt sind.

### Voraussetzungen

- Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgeräten
  - Die Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgeräten sind in den §§ 12, 13 und 14 der Spielverordnung (SpielV) geregelt (siehe "Rechtsgrundlagen").
  - Für Warenspielgeräte gilt der § 14 SpielV, wonach einige der Voraussetzungen gelten, die auch bei der Zulassung von Geldspielgeräten zu beachten sind.

[http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/\\_\\_\\_13.html](http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/___13.html)

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Bauartzulassung
  - Der Antrag muss schriftlich mit Unterschrift des Antragstellers bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingereicht werden.
- Beschreibung des Spielgerätes
- Bauplan des Spielgerätes
- Bedienungsanweisung des Spielgerätes
- technische Beschreibung der Komponenten des Spielgerätes
- Mustergerät
  - Ein Mustergerät, das vollständig und funktionsfähig und zur Serienfertigung geeignet sein sein.
- Schriftliche Erklärung des Herstellers
  - Schriftliche Erklärung des Herstellers, dass das zu prüfende Spielgerät die in § 12 Absatz 2 SpielV genannten Voraussetzungen erfüllt. Ergänzende technische Beschreibungen können in elektronischer Form übermittelt werden.
- Weitere Unterlagen
  - Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind weitere Unterlagen vorzulegen. Eine ausführliche Auflistung und Beschreibung der

Unterlagen finden Sie auf der Webseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in den herausgegebenen Technischen Richtlinien (unter "Weiterführende Informationen").

## Gebühren

47,00 - 67,00 Euro (Stundensatz), Gebühr je nach Bearbeitungsdauer

## Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO)  
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- Spielverordnung (SpielV)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/BJNR001530962.html>
- Gebühren und Stundensätze - vgl. § 17 Spielverordnung (SpielV)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/\\_\\_17.html](http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/__17.html)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungsdauer vom Einreichen des Antrags bis zum Bescheid hängt ab von:

- \* der Qualität der eingereichten Unterlagen und des Bauartmusters,
- \* vom während der Prüfung festgestellten Änderungsbedarf und
- von der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge.

## Weiterführende Informationen

- Webseite der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
<https://www.ptb.de/spielgeraete>
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Erlaubnis  
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/>
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bestätigung Aufstellort  
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327495/>
- Spiele mit Gewinnmöglichkeit - Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329547/>

## Zuständige Behörden

Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
Abbestraße 2-12  
10587 Berlin

PDF-Dokument erzeugt am 06.03.2021